

**Anhörung zum Entwurf einer
„Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge“**



Stellungnahme von: **Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs)**

Adam Karrillon-Str. 62, 55116 Mainz, Tel.: 06131 – 612 450, Fax: 616 705

Ansprechpartner: Landesvorsitzender StD Ulrich Brenken, Tel.: 06131 – 4 18 18, Fax: - 4 1817, eMail: citroen-club@t-online.de

25.07.06

1. Zur Landesverordnung (ohne Anlagen)

§	Bemerkung/Begründung	Veränderungs-/Formulierungsvorschlag
§2(6)2.	Im Kerngeschäft der berufsbildenden Schulen, der Berufsschule, ist den abschließenden Kammerprüfungen das Fach Wirtschaftslehre enthalten. In diesem Prüfungsfach Sozialkunde / Wirtschaftslehre dominieren die wirtschaftskundlichen Themen. Diese sind in der Anlage 1, S.119, nicht ausreichend repräsentiert.	Anpassung der Studienmodule im Fach 28, Sozialkunde, an die tatsächlichen Größenordnungen im Unterrichtsfach Sozialkunde / Wirtschaftslehre
§ 2 (6)	Unter den Prüfungsfächern wird Informatik als „Fach“ ausgewiesen. Für das Lehramt an BBSn sollte Informatik zusätzlich als „berufliches Fach“ ausgewiesen werden. Begründung: Die Informatik ist heute mehr als nur ein „Zweifach“. Ihr kommt insbesondere an den BBSn aufgrund der breit angelegten Differenzierung in ihren Schulformen und den damit verbundenen Anforderungen eine besondere Rolle zu. Zudem ist im Blick auf die Gymnasien nicht nachvollziehbar, dass Informatik dort mit 105 Leistungspunkten bewertet wird, während Informatik an BBSn nur mit 80 Punkten eingeht.	Aufnahme des Faches Informatik unter die Rubrik erstes Fach aus der entsprechenden Fächergruppe, verbunden mit dem zusätzlichen Vermerk (z.B. Fußnote), dass Informatik entweder als erstes oder als zweites Fach studiert werden kann.
5 (8)	Ohne Vorlage der entsprechenden Hochschulprüfungsordnungen über die Modulprüfungen ist eine Stellungnahme zu den fachwissenschaftlichen Inhalten nicht möglich.	Vorlage zu gegebener Zeit
6 (3) 5.	Ohne Vorlage der entsprechenden Hochschulprüfungsordnungen über die Modulprüfungen ist eine Stellungnahme zu der Verteilung der Leistungspunkte im beruflichen Fach, im 2. Fach und in den Bildungswissenschaften nicht möglich.	Vorlage zu gegebener Zeit
6 (4)	Der Anteil der Fachdidaktik ist im beruflichen Fach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu niedrig angesetzt, weil die lernfeldorientierten Lehrpläne eine stärkere Gewichtung der Fachdidaktik erfordern.	Er beträgt in der Regel mindestens 30 v. H.
9 (2)	Es ist offensichtlich, dass durch die Betreuung der vertiefenden Praktika und der Fachpraktika, die Arbeitsbelastung für die Studienseminare deutlich steigt. Dies muss durch zusätzliches Personal ausgeglichen werden, nicht zuletzt, weil im berufsbildenden Bereich eine Vielfältigkeit von Ausbildung (Lehramtsanwärter, Seiten- und Quereinsteiger, Fachlehrer, LfFPr) geleistet werden muss. Dies gilt umso mehr solange die Diplom-Handelslehrer (noch) nicht in der Bachelor / Master – Struktur ausgebildet werden. Unter dem Sammelbegriff „außerschulische Bildungseinrichtung“ sind eine Fülle freier Träger und Einrichtungen tätig. Hier ist eine Präzisierung der zugelassenen Einrichtungen erforderlich.	Sachgerechte Ausgestaltung der Arbeitsmöglichkeiten in den Seminaren. Präzisierung der unter dem Begriff „außerschulische Bildungseinrichtung“ nutzbaren Anbieter. Zudem muss klar gelegt werden, mit welcher Ausprägung das bisher einjährige Betriebspraktikum in dem neuen Konzept verankert ist. Hier sieht der vlbs großen Klärungsbedarf und regt spezielle Koordinierungsgespräche an.



9 (3)	Die Schulleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs verantwortlich. Es geht daher nicht an, dass sie bei der Bewertung von Praktikumsleistungen nicht beteiligt ist, obwohl diese Praktika den Schulbetrieb nicht unwesentlich tangieren.	... wobei bei Orientierungs- und Fachpraktika eine Abstimmung mit der Schulleitung erforderlich ist
12, 13	Die durch die Reform, insbesondere durch die Einführung der verschiedenen Praktika und die Gewichtung der Fachdidaktik hergestellte Vernetzung zwischen Studienseminaren und Hochschulen (Lehrerbildungszentrum!) muss sich auch insofern niederschlagen, als Fachleiter in die jeweilige Prüfungskommission berufen werden können.	

2. Zu Anlage 1 (der Landesverordnung): Curriculare Standards

Ziffer	Bemerkung/Begründung	Veränderungs-/Formulierungsvorschlag
	Generalium: Der vlbs begrüßt ausdrücklich die inhaltliche Ausgestaltung der Anlage 1 als erfreuliches Plädoyer für den Erhalt der Fachlichkeit und der Methodenvielfalt im Lehramt berufsbildende Schulen. Beispielsweise kommt es der Schulpraxis sehr entgegen, die Beherrschung von Theorienvielfalt und Methodenvielfalt ausdrücklich festzuschreiben.	
4.1.	Der vlbs begrüßt an unserer schulartspezifischen Fachlichkeit und unterrichtlichen Struktur orientierte Hervorhebungen wie z.B.: „Im Studium für das LA an BBS ist eine abweichende Verteilung der Module über Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Biologieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.“	
4.2.	Der vlbs begrüßt ausdrücklich Kompetenzbeschreibungen wie „Die Studierenden verfügen über ein sicheres und strukturiertes Wissen zu den genannten Inhalten, sie kennen die einschlägigen Fachbegriffe und können sie richtig anwenden.“	
5.2.	Der vlbs begrüßt, dass die zukünftigen Lehrkräfte mit ihrer Fähigkeit in den Vordergrund gestellt werden, schulbezogene Experimente durchzuführen und fachlich qualifiziert anzuleiten.	
6.2	Der vlbs begrüßt die Festschreibung bestimmter Begrifflichkeiten, wie z.B. „Einsichten in die Systematik des Faches“, da dies den Spezifika der beruflichen Ausbildung entspricht.	
7.2, Modul 6	Der vlbs begrüßt die Hervorhebung der erforderlichen Kompetenz der Studierenden, „schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben in Lernsituationen und die Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Idealisierung, Modellierung, Mathematisierung, experimentelle Überprüfung) in Lernarrangements umsetzen sowie diese Methoden in zentralen Bereichen der Elektrotechnik exemplarisch anwenden“ zu können.	



17.1	Der vlbs begrüßt Formulierungen wie „Es sollen verstärkt vertiefende fachdidaktische und fachmethodische Auseinandersetzung mit berufsbildenden Themenbereichen erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.“	Anregung: Solche schulartspezifischen Hervorhebungen öfter platzieren.
21.	Die curricularen Standards in Metalltechnik sollten stärker kompetenzorientiert aufgebaut werden um eine bessere Vernetzung mit den lernfeldorientierten Lehrplänen herstellen zu können.	Eine Stellungnahme ist erst möglich, wenn die für Ende Juni avisierte Vorlage zu den Modulen nachgeliefert wird. Bis zum 25. Juli lag uns hierzu kein Text vor.
23.	Es ist uns nicht ergründlich, warum der Bereich Ethik (s.S.58 und S.179) nach S1 und S2 aufgeteilt wird und dabei die BBSn dem S1-Bereich zugeordnet sind.	Wenn man diese Aufteilung für sinnvoll hält, ist es erforderlich, die BBSn auf S. 58 zu streichen und auf S. 179 unter Nr. 23 neben den Gymnasien als gleichwertig betroffene Schulart aufzuführen, da die BBSn mit allen ihren Schulformen zum Bereich der Sekundarstufe 2 zählen.
25. / 26.		In den Modulen 9 – 11 / 10 – 12 fehlen - siehe Argumentation zu Nr. 23 – ebenfalls die BBSn. Die BBSn müssen hier mit erwähnt werden.

3. Zu Anlage 2 (der Landesverordnung): Praktikumsbestimmungen

Ziffer	Bemerkung/Begründung	Veränderungs-/Formulierungsvorschlag
1. (2)	Die Schulleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs verantwortlich. Daher muss ihr auch das alleinige Entscheidungsrecht obliegen, Nichtbetroffenen bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen die Teilnahme zu gewähren oder zu versagen.	Satz 2 streichen! Dafür: ... soweit von der Schulleitung keine andere Regelung getroffen wird.
2. (2) 1.	Die Konzentration der Praktika auf die vorlesungsfreie Zeit (Mitte Juli bis Mitte Oktober und Mitte Februar bis Mitte April) führt in diesen Zeiten zu „Praktikantenstaus“ an den Schulen. Eine gleichmäßige zeitliche Verteilung über das Schuljahr ist daher anzustreben.	...nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit ...
2. (2) 1.	Der Begriff außerschulische berufliche Bildungseinrichtung ist unklar, denn auch jeder Betrieb kann eine außerschulische berufliche Bildungseinrichtung sein. Hier ist aus Gründen der Qualitätssicherung eine Präzisierung der in Frage kommenden Institutionen erforderlich um „wilden Praktika“ vorzubeugen.	Dies können sein: Berufsbildungszentren der Kammern, freie zertifizierte Veranstalter von Berufsvorbereitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Ausbildungsbetriebe mit Lehrwerkstätten ...
2. (3)	Für die Organisation von Unterricht ist lt. Dienstordnung die Schulleitung allein verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit gilt auch beim Einsatz von Anwärtern und Praktikanten. Das heißt, dass praktikumsbetreuende Personen nur im Auftrag der Schulleitung Praktikumspläne erstellen können, wobei die Letzte Entscheidung bei der Schulleitung liegt.	Die Anwesenheit regelt ein von der Schulleitung erstellter Praktikumsplan. Die Schulleitung kann die praktikumsbetreuenden Personen mit der Erstellung des Praktikumsplans beauftragen.
5. (1)	Der zeitliche Rahmen sowie die Zusammenarbeit der Lehrerbildungszentren mit den Studienseminaren bezüglich der Vor- und Nachbereitsveranstaltungen muss konkretisiert werden.	



5. (5)	Nach 5. (2) ist die Schulleitung für die Organisation von orientierenden Praktika und Fachpraktika verantwortlich. Folglich muss sie auch an der Bewertung der geforderten Leistungen beteiligt werden.	... Bei den orientierenden Praktika und Fachpraktika geschieht dies in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. (6)	Die an sich wünschenswerte Zusammenarbeit mit Lehrenden der Universität in einzelnen Praktika bedarf der Präzisierung, da sie u. a. als schulfremde Personen von Lehrkräften bei Hospitationen abgelehnt werden können.	... wobei bei Hospitationen das Einverständnis der betreffenden Fachlehrkraft VOR den Unterrichtsbesuchen einzuholen ist.
7. (2)	Es fällt auf, dass den Ausbildungsschulen kein Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung der Praktikumsanleitung eingeräumt wird, obwohl die Schulen wesentliche Träger der Praktika sind.	...und mit den Ausbildungsschulen abgestimmt ist.
8. (5)	In welcher Form wirkt die Schulleitung mit? Ihr Mitwirken ist aus Gründen der Praktikabilität unbedingt zu präzisieren, da die Zuständigkeit für die Orientierenden Praktika eindeutig bei der Schulleitung liegt.	Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum nicht bescheinigen zu können, trifft die Schulleitung nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen.
10. (3)	Hier ist den Schulen ein Mitspracherecht einzuräumen, da nur vor Ort die Praktikumskapazitäten realistisch benannt werden können. Gleichwohl widerspricht die Festsetzung von Praktikumsplätzen durch die Schulbehörde dem von der Landesregierung favorisierten Modell der selbstständigen Schule.	Die Schulbehörde stellt das Angebot in Abstimmung mit den Praktikumschulen und deren vor Ort gegebenen Ressourcen bereit.
10. (6)	Die praktikumsbetreuenden Personen und Lehrkräfte, denen Praktikanten zugewiesen werden, sind durch die Initiierung, Durchführung, Kontrolle und Bewertung der in Ziffer 7 beschriebenen Praktikumsleistungen sehr gefordert. Gleichzeitig müssen sie von der Einsatzschule für die Erfüllung dieser Aufgaben zeitweise frei gestellt werden. Daher ist es unabdingbar, dass ihnen eine zeitliche Entlastung von Unterrichtsverpflichtung als Ausgleich gewährt wird.	Die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Auswahl- und Vertriebsverfahrens, der Behandlung besonderer Einzelfälle, der Entlastung der praktikumsbetreuenden Personen ... regelt eine Verwaltungsvorschrift.
10. (6)	Die Schulleitung ist zuständig für die Organisation von insgesamt 18 Praktikumswochen pro Studierendem. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen vierwöchigen Schulpraktikum eine mehr als Vervielfachung der Belastung. Dies kann von Schulleitungen nicht zusätzlich geleistet werden. Daher ist eine angemessene Erhöhung der Schulleitungspauschale von Praktikumschulen und der Freistellung der betroffenen Lehrkräfte unbedingt erforderlich.	... sowie die Vergütung der zusätzlichen Belastungen der Schulen bei der Durchführung von Praktika regelt eine Verwaltungsvorschrift.

<p>Abschließend. Zu allen angesprochenen Punkten ist der vlbs gesprächsbereit.</p> <p>Besonders wichtig ist uns ein Erfolg der Praktika auch, um über die Praktika einen wirksamen Baustein zu finden, der uns hilft, aus der seit Jahren bestehenden Dramatik einer desaströsen Nachwuchssituation aus grundständigem Studium in gewerblich – technischen Fächern heraus zu finden und junge Kolleginnen und Kollegen für das Lehramt Berufsbildende Schulen zu gewinnen.</p> <p>Insbesondere zum Punkt der angemessenen Ausgestaltung der Betreuung der Praktika in den Schulen erwarten wir den ergebnisoffenen Dialog VOR Herausgabe einer Vorschrift.</p>	
---	--